



**Wahlen zu den Fachbereichsräten
Sommersemester 2020
– alle Gruppen –**

I. Sitzverteilung

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften:

Den Fachbereichsräten der Fachbereiche Sozialökonomie und Sozialwissenschaften gehören jeweils fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied der anderen Gruppen nach § 10 Abs. 1 HmbHG an. Dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied der anderen Gruppen nach § 10 Abs. 1 HmbHG an.

Fakultät für Erziehungswissenschaft:

Die Fachbereichsräte bestehen jeweils aus vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie je einem Mitglied der anderen Gruppen nach § 10 Abs. 1 HmbHG.

Fakultät für Geisteswissenschaften:

Den Fachbereichsräten der Fachbereiche Sprache, Literatur und Medien I, Sprache, Literatur und Medien II, Kulturwissenschaften sowie Asien-Afrika-Wissenschaften gehören jeweils folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. zwei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals,
3. zwei Mitglieder der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals,
4. zwei Studierende.

Den Fachbereichsräten der Fachbereiche Evangelische Theologie, Geschichte sowie Philosophie gehören jeweils folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals,
3. ein Mitglied der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals,
4. ein/e Studierende/r.

Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften:

Einem Fachbereichsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
3. zwei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals und
4. zwei Mitglieder der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals.

II. Wahlrecht, Wahlverzeichnis und Amtszeit

Stichtag für die Ermittlung der Wahlberechtigung ist der 23.04.2020.

Es darf nur wählen, wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist. Das Wahlverzeichnis kann bis zum 11.06.2020 nach Rücksprache mit dem Wahlamt eingesehen werden. Der Wahlleitung müssen Einsprüche gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit bis zum 25.06.2020 zugegangen sein.

Die Amtszeit beginnt am 01.10.2020 und endet am 30.09.2022; die der gewählten Studierenden endet bereits am 30.09.2021.

III. Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen bzw. Fakultäten

Wer mehreren Gruppen angehört, ist in der ersten nach der Reihenfolge des § 10 Abs. 1 HmbHG in Betracht kommenden Gruppe wahlberechtigt und wählbar. Dies gilt nicht für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche auch der Gruppe der Studierenden angehören; diese sind in der Gruppe des akademischen Personals wahlberechtigt und wählbar.

Wer mehreren Fakultäten angehört, ist in der ersten nach der Reihenfolge des § 4 Abs. 2 Grundordnung in Betracht kommenden Fakultät wahlberechtigt und wählbar.

Wer mehreren Fachbereichen angehört, ist in dem ersten nach der Reihenfolge der Fakultätssatzung in Betracht kommenden Fachbereich wahlberechtigt und wählbar.

Von der Zuordnung kann abgewichen werden, indem schriftlich gegenüber der Wahlleitung erklärt wird, in welcher bzw. welchem anderen in Betracht kommenden Gruppe / Fakultät / Fachbereich die Ausübung des Wahlrechts gewollt ist. Die Erklärung gilt bis auf Widerruf und muss der Wahlleitung bis zum 05.06.2020, 14.00 Uhr, zugegangen sein.

IV. Wahlverfahren

Die Wahl wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl durchgeführt. Die Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt.

V. Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen dem Wahlamt bis zum 18.05.2020, 14.00 Uhr, zugegangen sein.

Es sind die vom Wahlamt erstellten [Formulare](#) zu verwenden. Insbesondere ist zu beachten:

Pro Wahlvorschlag ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen; die Stellvertretung kann für bis zu drei Personen erfolgen. Die Bewerbung auf mehreren Listen oder als Kandidatin oder Kandidat und als Stellvertreterin oder Stellvertreter ist unzulässig.

Dem Wahlvorschlag ist die eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen.

Die Kandidierenden können sich einzeln oder in Listen bewerben. Bei Letzteren ist Folgendes zu beachten:

- Der Wahlvorschlag soll bezüglich der Kandidierenden mindestens 40 Prozent jedes Geschlechts enthalten. In einer Liste mit drei Kandidaturen soll jedes Geschlecht mit mindestens einer Person vertreten sein. Bei einer gebundenen Liste gilt dies für die Zahl der auf die Gruppe entfallenden Sitze. Genügt ein Wahlvorschlag diesen Anforderungen nicht, ist eine Stellungnahme gegenüber der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Universität beizufügen.
- Die Reihenfolge der Bewerbungen muss erkennbar sein; ansonsten gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen.

VI. Wahltermin

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Den Studierenden werden die Wahlunterlagen an die Wohnanschrift übersandt. Ob wegen den Auswirkungen der Corona-Pandemie die Wahlunterlagen den Mitarbeitenden an die Wohn- oder Dienstanschrift übersandt werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt und wird auf der Website vom Wahlamt bekanntgegeben. Es obliegt den Wahlberechtigten, denen bis zum 24.06.2020 keine oder fehlerhafte Wahlunterlagen zugegangen sind, sich diese nach Rücksprache mit dem Wahlamt aushändigen zu lassen.

Die Stimmzettel müssen dem Wahlamt bis zum 09.07.2020, 14.00 Uhr, zugegangen sein.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt universitätsöffentlich und findet am 13.07.2020 ab 9 Uhr und ggf. am 14.07.2020 ab 11 Uhr statt im Raum N0008 (Mittelweg 177). Das vorläufige Ergebnis der Wahl wird am 15.07.2020 universitätsöffentlich bekanntgemacht.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website vom Wahlamt](#).

Es gilt die [Wahlordnung vom 6. April 2017](#).